

Insgesamt werden in Augsburg 1.392 und in Kempten 38 Wohnheimplätze durch das Studentenwerk angeboten.

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Jeder Student der Universität Augsburg und der FH- Augsburg, der Abteilung Augsburg der Musikhochschule Nürnberg-Augsburg, sowie der FH-Kempten kann sich um einen Wohnheimplatz für den jeweiligen Hochschulstandort bewerben.

Bewerbungen von Nichtmatrikulierten sind grundsätzlich erst nach endgültiger Zulassung an einer Augsburger bzw. der Kemptener Hochschule möglich.

Der Zulassungsbescheid ist vorzulegen. Die Immatrikulation muss in diesen Fällen bis 31.12. für das Wintersemester und bis 30.06. für das Sommersemester nachgewiesen werden. Ausnahmen werden zur Zeit für Studienbewerber gemacht, die den Wehr- oder Wehersatzdienst ableisten (Dienstzeitbescheinigung) und für ausländische Studienbewerber, denen ein Studienplatz in Aussicht gestellt wurde (Nachweis ist vorzulegen) und die Deutschkenntnisse noch nachzuweisen haben.

2. Wohnberechtigung

Wohnberechtigt sind grundsätzlich nur die studentenwerksbeitragspflichtigen Studenten der Augsburger bzw. Kemptner Hochschulen. Grundsätzlich nicht wohnberechtigt sind Studenten, deren Einkommen die in §13 BAföG genannten Beträge für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, übersteigt.

Dublettenappartements werden an gleichgeschlechtliche Studenten, Ehepaare und Studierende mit Kind vermietet. Bei Ehepaaren muss mindestens ein Partner wohnberechtigt im Sinne dieser Bestimmung sein.

3. Wohnsemester

Wohnsemester ist die Zeit vom 01.10. - 31.03. und vom 01.04. - 30.09. Beginnt das Vertragsverhältnis nach dem 01.07. bzw. 01.01. oder endet es vor diesem Zeitpunkt, so zählt die restliche bzw. verbleibende Zeit des laufenden Wohnsemesters nicht als Wohnsemester.

4. Höchstmietdauer

Wohnanlage	
Augsburg-Göggingen	7 Sem.
Augsburg-Lechbrücke	7 Sem.
Augsburg-Univiertel	6 Sem.
Augsburg-Prinz-Karl	6 Sem.
Kempten-Reichlinstr.	6 Sem.

Wohnzeiten in anderen öffentlich geförderten Augsb. o. Kempten Wohnanlagen werden in der Regel auf die Höchstmietdauer angerechnet. Gleiches gilt

für die Nutzer eines Wohnheimplatzes im Rahmen eines Untermietverhältnisses mit einer Wohndauer von mehr als 3 Vorlesungsmonaten.

5. Überschreitung der Höchstmietdauer

Das Studentenwerk kann die Überschreitung der Höchstmietdauer nach den "Richtlinien für die Verlängerung der Höchstmietdauer in den Wohnanlagen des Studentenwerks Augsburg" gestatten.

6. Bewerbung

Die Bewerbung für eines der vom Studentenwerk betriebenen Wohnanlagen ist schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter an das

**Studentenwerk Augsburg, Wohnungsverwaltung,
Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg** zu richten.

Sprechzeiten: Mo – Do 9.00 - 12.00 u. 13.30 - 14.30 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der obigen Adresse, über E-Mail (wohnen@stw.uni-augsburg.de) oder über unsere Internet-Seite (www.uni-augsburg.de/stw/).

Anträge auf Dublettenappartements sollen von beiden Bewerbern gemeinsam eingereicht werden.

Der Bewerbung sind ggf. die für eine bevorzugte Aufnahme (s. Tz 8) erforderlichen Nachweise beizufügen.

Ein Umzug in eine andere Wohnanlage des Studentenwerks ist i.d.R. nicht möglich.

7. Reihenfolge der Aufnahme

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt nach Wartelisten. Es werden Wartelisten für Empfänger von Ausbildungsförderung, für Studenten ohne Förderungsanspruch und für ausländische Studenten geführt. Empfänger von Ausbildungsförderung und ausländische Studenten werden mindestens im Verhältnis ihres Anteils an der Zahl aller Studenten der Augsburger bzw. Kemptner Hochschulen berücksichtigt. Eine begrenzte Zahl der zu einem Wintersemester freien Plätze werden bevorzugt an Bewerber vergeben, die zu diesem Zeitpunkt erstmals in Augsburg bzw. Kempten studieren.

8. Bevorzugte Aufnahme

Ungeachtet der Wartelisten können Studenten aufgenommen werden,

- wenn ein besonderer Härtefall vorliegt (z.B. schwere Körperbehinderung oder eine durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufene, vom Bewerber nicht zu vertretende soziale Notlage),
- wenn sie als ehemalige Bewohner ihren Wohnheimplatz vor Ablauf der Höchstmietdauer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Auslandsstudiums, Praktikums oder einer längeren Krankheit, aufgegeben haben. Die früheren Wohnsemester werden auf die Höchstmietdauer angerechnet.

Die bevorzugte Aufnahme in besonderen Härtefällen ist schriftlich mit eingehender Begründung und Nachweisen zu beantragen. Zu solchen Anträgen nimmt der Härteausschuß Stellung.

9. Zuweisung eines Wohnheimplatzes

Die Zuweisung eines Wohnheimplatzes erfolgt etwa sechs Wochen vor dem Einzugstermin. Sind Plätze in kürzerer Frist zu belegen, werden mehrere auf der Warteliste stehende Antragsteller angeschrieben, wobei dann derjenige den Vorzug erhält, der sich zuerst meldet.

10. Verfall der Bewerbung

Wird bei einer regulären Zuweisung der Wohnheimplatz nicht innerhalb von 14 Tagen angenommen, kann der Bewerber von der Warteliste gestrichen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wegen Ableistung eines Praktikums, wegen Beurlaubung, wegen länger andauernder Krankheit, wegen längerfristig abgeschlossenen Mietvertrags etc.) kann der Bewerber auf der Warteliste zurückgestellt werden.